



GLORY

Kassensicherungsverordnung
– das kommt auf den Handel zu

KASSENSICHERUNGSVERORDNUNG

– DAS KOMMT AUF DEN HANDEL ZU

Es ist kein Geheimnis, dass Steuerbetrug in einigen Branchen verhältnismäßig leicht ist. Dazu zählt beispielsweise die Gastronomie. Der Bundesrechnungshof schätzt, dass dem Staat allein durch die Hinterziehung der Umsatzsteuer beim Kassieren bis zu 10 Mrd. Euro pro Jahr entgehen. Die neue Kassensicherungsverordnung soll dem einen Riegel vorschieben.

Die Kassensicherungsverordnung, kurz KassenSichV, gelegentlich als Kassengesetz bezeichnet, will mit manipulierten Registrierkassen und kleineren Betrügereien Schluss machen. Die Fiskalisierung von Kassensystemen ist europaweit kein neues Phänomen. In Italien sind Systeme, die die Buchungen dauerhaft aufzeichnen, seit den 80er Jahren vorgeschrieben. Doch eine einheitliche Regelung des Themas oder ein gemeinsamer Standard fehlt in der EU. Die Kassensicherungsverordnung des Finanzministeriums beschreibt den rechtlichen Rahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb von Registrierkassen in Deutschland.



KASSENSICHERUNGSVERORDNUNG

– DAS KOMMT AUF DEN HANDEL ZU

Das neue Kassengesetz bringt drei wesentliche Neuerungen mit sich:

- **Technische Sicherheitseinrichtung (TSE):** Der neue Manipulationsschutz steht im Zentrum der Verordnung. Die TSE sorgt dafür, dass eingetragene Daten im Nachhinein nicht mehr verändert oder gar gelöscht werden können. Sie besteht aus drei Teilen: dem Sicherheitsmodul, dem Speichermodul und einer digitalen Schnittstelle. Alle drei Elemente sorgen dafür, dass die Daten manipulationssicher verschlüsselt und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert werden. Die digitale Schnittstelle ermöglicht die direkte Übertragung der Daten an das Finanzamt.
- **Belegausgabepflicht:** Seit dem 1. Januar 2020 gilt bei elektronischen Kassensystemen eine verpflichtende Belegausgabe. Der Beleg enthält die Seriennummer der Kasse oder der technischen Sicherheitseinrichtung, den Signaturzähler und einen Prüfwert. Zu jedem Geschäftsvorfall ist ein solcher Beleg zu erstellen. Wird er dem Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt, ist ein Ausdruck nicht notwendig.
- **Kassenmeldepflicht:** Wer ein Kassensystem betreibt, muss dies beim zuständigen Finanzamt anmelden. Wird eine Kasse außer Betrieb genommen, muss dies ebenfalls angezeigt werden.

Die in der Kasse durchgeführten Buchungen werden an die TSE weitergereicht und gespeichert. Mittels Verschlüsselung wird gewährleistet, dass die Buchungen nicht nachträglich manipuliert werden können. Damit das Finanzamt im Rahmen einer Prüfung auf die gespeicherten Informationen zugreifen kann, gehört eine einheitliche Exportschnittstelle dazu.



KASSENSICHERUNGSVERORDNUNG

– DAS KOMMT AUF DEN HANDEL ZU

Umrüstung ist notwendig

In der Konsequenz bedeuten die neuen Vorgaben, dass Händler ihre Kassensysteme um- und nachrüsten müssen. Häufig wird allerdings falsch berichtet, dass aus dem Kassengesetz eine Verpflichtung erwächst, die Registrierkasse zertifizieren zu lassen. Dies betrifft nur die TSE. Ein Zwang zum Einsatz einer digitalen Kasse erwächst aus dem Gesetz ebenfalls nicht. Kleinere Händler, die noch eine offene Kasse führen, brauchen keine Umstellung vorzunehmen.

Problematisch für den Handel ist, dass sich die Hersteller von Kassensystemen noch in der Zertifizierungsphase für die TSE befinden. Das setzt Händler enorm unter Druck, denn sie müssten jetzt Investitionsentscheidungen treffen, die sie eigentlich nicht treffen können, weil es entsprechende Produkte schlichtweg nicht gibt.

Ungeklärt sind in diesem Zusammenhang auch Detailfragen:

- Zum einen mangelt es an einem einheitlichen Standard. So haben Hersteller etwa Lösungen aus Hard- und Software angekündigt, die direkt an jede einzelne Kasse angeschlossen werden. Andere Lösungen sehen einen festen Einbau in den Systemen vor. Und schließlich gibt es noch den Ansatz, die TSE fest in einen Bondrucker zu integrieren.
- So oder so kommen im Rahmen der Umstellung hohe Kosten auf den Handel zu. Einige Unternehmen müssen wohl in völlig neue Kassensysteme investieren, denn die Hersteller werden nicht für sämtliche Modellreihen Erweiterungen anbieten. Die Umrüstung wird fachmännisch an jeder einzelnen Kasse durchgeführt werden müssen. Für Händler mit zahlreichen Filialen ein ordentlicher Kostenblock.

WAS SIE ÜBER DIE TSE DES KASSENGESETZES WISSEN MÜSSEN

DIE AUFGABE DER TECHNISCHEN SICHERHEITSEINRICHTUNG (TSE)

Die Kassensicherungsverordnung schreibt den Einsatz dieser technischen Sicherheitseinrichtung vor. Sie übernimmt gleich mehrere Aufgaben:

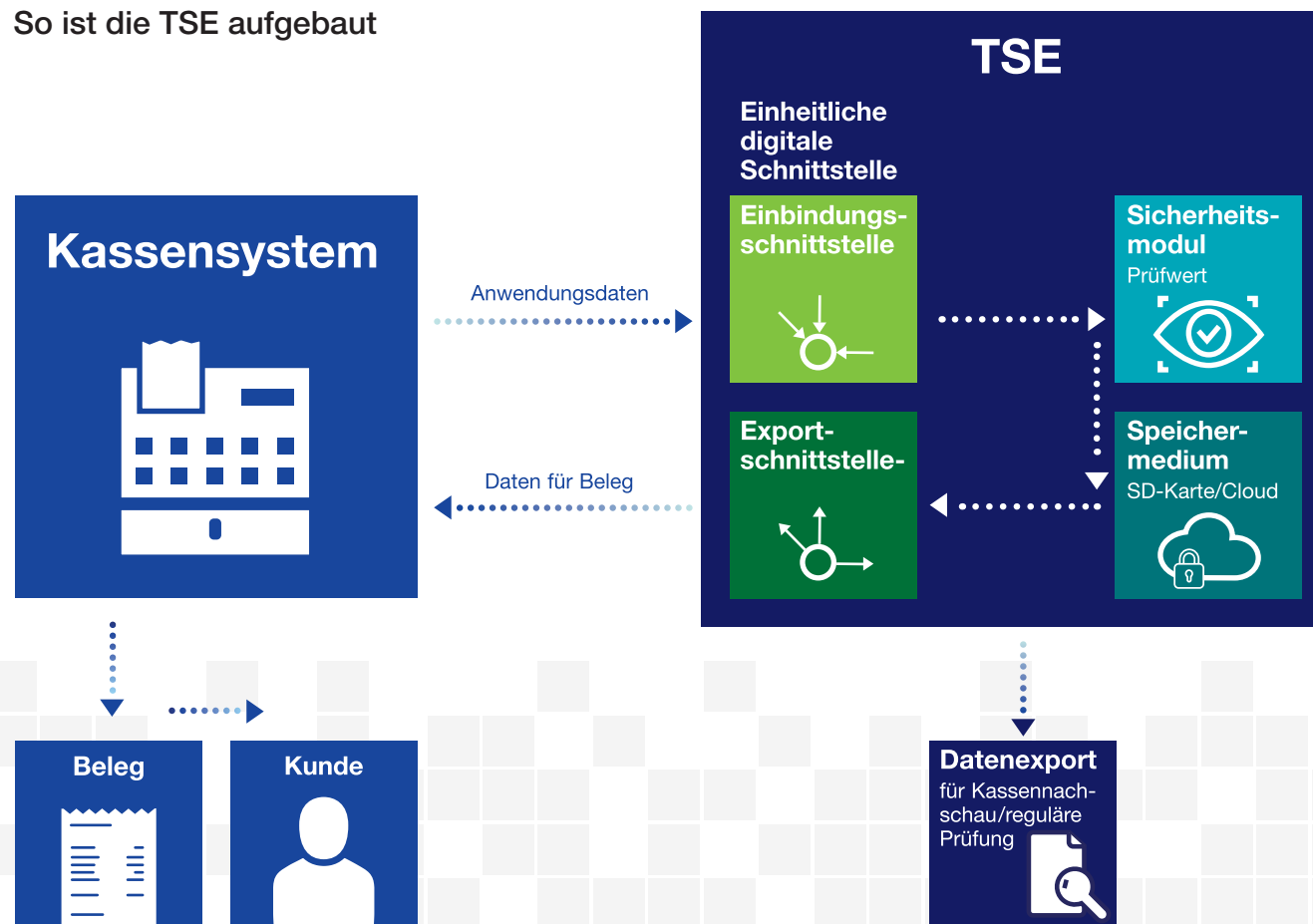
- **Speicherung der Kassendaten**
- **Verschlüsselung der Daten**
- **Export der Daten**

Die Finanzbehörden haben eine weiche Verlängerung der Frist zur Umsetzung der neuen Kassensicherungsverordnung in Aussicht gestellt. Denn eigentlich sollte das neue Kassengesetz bereits im Januar 2020 zur Anwendung kommen. Daran wird auch festgehalten. Allerdings werden die Finanzbehörden nicht beanstanden, wenn ein Unternehmen bis zum 30.09.2020 die Verordnung noch nicht umgesetzt hat. Die Fristverlängerung hat einen einfachen Grund: Ein wesentliches technisches Element der Verordnung ist schlicht noch nicht verfügbar.

Die in der Kasse durchgeführten Buchungen werden an die TSE weitergereicht und gespeichert. Mittels Verschlüsselung wird gewährleistet, dass die Buchungen nicht nachträglich manipuliert werden können. Damit das Finanzamt im Rahmen einer Prüfung auf die gespeicherten Informationen zugreifen kann, gehört eine einheitliche Exportschnittstelle dazu.

WAS SIE ÜBER DIE TSE DES KASSENGESETZES WISSEN MÜSSEN

So ist die TSE aufgebaut



Problem: Zertifizierung

Um von den Finanzbehörden anerkannt zu werden, muss die TSE zertifiziert sein. Händler können also nicht irgendeine Lösung anschaffen, sondern nur solche, die über ein entsprechendes Prüfungsergebnis verfügen. Die Zertifizierung obliegt dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das auch die Grundlagen für den technischen Aufbau in zwei Richtlinien beschrieben hat (BSI TR-03116 und BSI TR-03153).

WAS SIE ÜBER DIE TSE DES KASSENGESETZES WISSEN MÜSSEN

Unterschiedliche Lösungsansätze

Gesetzgeber und BSI schreiben keinen exakten Weg vor, wie die TSE umgesetzt werden muss. Der Handel befindet sich somit in der misslichen Lage, auf das Erscheinen der TSE-Produkte zu warten, die kompatibel zum eingesetzten Kassensystem sind. Grundsätzlich gibt es zwei mögliche Formen für die TSE.

- 1. Hardwarebasierte TSE:** Die Module der TSE sind auf einem physikalischen Baustein integriert. Das kann ein Erweiterungsmodul für die Kasse sein, eine Art SIM-Karte oder USB-Stick, die in das System integriert werden. Hersteller von Bon-Druckern haben ebenfalls Lösungen angekündigt, die in ihren Geräten verbaut sind. Möglich ist auch die Bereitstellung als zentrale Lösung für alle Kassen innerhalb einer Filiale.
- 2. Softwarebasierte TSE:** Die Daten werden nicht auf einem Medium gespeichert, sondern in der Cloud. Natürlich muss auch eine solche Lösung zertifiziert sein. Vorteil ist hier, dass die Hardware der Kassensysteme nicht nachgerüstet werden muss. Die Daten stünden zentral, auch für das Finanzamt, zur Verfügung.

Diese Offenheit der Architektur einer TSE macht die Einführung für den Handel allerdings kompliziert. Denn den Unternehmen bleibt nichts anderes übrig, als in enger Abstimmung mit dem Hersteller ihres Kassensystems zu bleiben, um dann zu entscheiden, welche Produkte und Ansätze in Frage kommen. Für große Filialisten kann so auch der September 2020 schon wieder knapp werden.

MELDEPFLICHT FÜR KASSEN NACH DEM NEUEN KASSENGESETZ

Die KassenSichV wurde mit dem Ziel erlassen, Manipulationen an elektronischen Kassensystemen entgegenzuwirken. Dementsprechend sind alle elektronischen Kassen zu melden. Derzeit gibt es keine bekannten Ausnahmen von dieser Regelung. Dies gilt etwa nicht nur für neu angeschaffte Systeme, sondern auch für solche, die bereits in Betrieb sind.

Aus dem Kassengesetz lässt sich aber kein Zwang zum Umstieg auf ein elektronisches Kassensystem ableiten. Es ergibt sich auch keine Meldepflicht für Händler, die mit einer offenen Kasse arbeiten. Wer dies weiterhin tun möchte, darf dies auch.

Aktuell sieht es nicht danach aus, als würden die Finanzämter eine Möglichkeit schaffen, Kassensysteme elektronisch anzuzeigen. Die Anmeldung muss also schriftlich erfolgen und darf nur vom Steuerpflichtigen oder dessen Steuerberater abgegeben werden.



WELCHE INFORMATIONEN ENTHÄLT DIE MELDUNG?

Die Verordnung kennt, ähnlich wie bei anderen Geschäftsvorfällen, die Anmeldung, die Korrektur und die Abmeldung. Denn auch wenn ein Kassensystem außer Betrieb genommen wird, ist dies dem Finanzamt anzuzeigen. Die Verordnung regelt sehr genau, welche Informationen übermittelt werden müssen.

- 1. Mitteilende Person:** Der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter muss benannt sein.
- 2. Eindeutige Identifikation:** Steuernummer bzw. Steueridentifikationsnummer sind zu hinterlegen.
- 3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung:** Es muss die Zertifizierungs-ID sowie die Seriennummer der technischen Sicherheitseinrichtung gemeldet werden. Die Zertifizierungs-ID wird durch das BSI vergeben.
- 4. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme:** Jedes einzelne elektronische Aufzeichnungsgerät mit Kassenfunktion muss gemeldet werden. Das gilt für jede Betriebsstätte.
- 5. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems:** Auch das Aufzeichnungssystem für die Kassendaten muss mit seiner Seriennummer angegeben werden. Diese Seriennummer hat nichts mit der Zertifizierungs-ID zu tun. Sie wird also von den Herstellern individuell vergeben.
- 6. Datum der Anschaffung:** Es gilt das Datum der Anschaffung bzw. der Inbetriebnahme.
- 7. Datum der Außerbetriebnahme:** Werden Geräte abgemeldet, kann dies auch für mehrere Geräte an einer Betriebsstätte erfolgen. Es ist in diesem Fall also nicht jedes Gerät erneut individuell aufzuführen. Die Abmeldung muss auch abgegeben werden, falls das Kassensystem gestohlen werden sollte oder wegen eines Defekts ausscheidet.

DIESE FRISTEN SIND ZU BEACHTEN

Wird eine neue Kasse angeschafft oder in Betrieb genommen, ist die Meldung innerhalb eines Monats beim Finanzamt abzugeben. Bereits vorhandene Systeme, oder Kassensysteme, die noch vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden, müssten somit bis zum 31. Januar 2020 angezeigt werden.

Da aber bislang nur sehr wenige TSEn verfügbar sind, könnte es durchaus sein, dass die „Nichtbeanstandung“ auch auf die Meldepflicht übertragen wird.

KASSENGESETZ

– KEINE BUCHUNG OHNE BELEG!

Neben technischen und organisatorischen Maßnahmen gibt es in der Kassensicherungsverordnung eine weitere Neuerung, die im Alltag eine Rolle spielen wird. Der Händler muss dem Kunden zwingend einen Beleg übergeben. Das Echo in Handel, Gastronomie und Hotellerie zu dieser Verpflichtung ist geteilt. So rechnet der Handelsverband Deutschland (HDE) im Einzelhandel mit mehr als zwei Millionen Kilometern zusätzlicher Länge an Kassenbons.

Mit der Belegausgabepflicht überträgt der Gesetzgeber einen alten Grundsatz der Buchhaltung auf den Barverkauf: keine Buchung ohne Beleg. Das soll nachträgliche Stornierungen erschweren, also zu mehr Steuerehrlichkeit führen. Dieser fiskalische Gedanke ist nicht ganz neu. In anderen Staaten Europas gibt es bereits ähnliche, teilweise sogar weitergehende Vorschriften. In Österreich herrscht sogar eine Belegannahmepflicht, d. h. der Kunde muss den Kassenzettel zumindest bis zum Verlassen des Ladens oder Einkaufszentrums mit sich führen.

Für Supermärkte und Kaufhäuser ist die Ausgabe eines Kassenzettels keine Neuigkeit. Die Verpflichtung zur Ausgabe eines Bons stellt indes andere Branchen vor neue Herausforderungen. So werden in Bäckereien oder Cafés in der Regel nur auf Kundenwunsch Belege ausgegeben. Was der Kunde mit dem Beleg macht, bleibt indes ihm überlassen. Er kann ihn mitnehmen oder sofort wegwerfen. Aus Sicht der Finanzämter spielt das keine Rolle.

**„SO RECHNET DER
HANDELSVERBAND
DEUTSCHLAND (HDE)
IM EINZELHANDEL
MIT MEHR ALS ZWEI
MILLIONEN KILOMETERN
ZUSÄTZLICHER LÄNGE AN
KASSENONS.“**



KASSENGESETZ

– KEINE BUCHUNG OHNE BELEG!



DIE INHALTE, DIE AUF DEM BELEG NOTIERT WERDEN MÜSSEN, SIND EINDEUTIG GEREGLT:

- Name und Adresse des Unternehmens
- Das Ausstellungsdatum des Belegs
- Zeitpunkt der Transaktion
- Menge der Artikel
- Umfang und Art der Leistung
- Transaktionsnummer
- Netto- und Steuerbetrag sowie die Gesamtsumme mit dem angewandten Steuersatz
- Die Seriennummer des Aufzeichnungssystems bzw. des Sicherheitsmoduls.

DER KASSENBELEG MUSS NICHT AUS PAPIER SEIN!

Der Gesetzgeber verpflichtet die Unternehmen nicht, den Beleg in Papierform auszugeben. In § 6 heißt es ausdrücklich: „Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.“

In der Praxis wird das aber wahrscheinlich nur geringe Auswirkungen haben. Eine PDF-Datei dürfte wahrscheinlich als standardisiertes Format gelten. Aber wie soll die Datei dann schnell an den Kunden ausgehändigt werden? Das ginge vielleicht per E-Mail, unter der Prämisse, dass die Daten des Kunden bekannt sind. Besser haben es Händler, die bereits eine eigene App einsetzen. Dann könnte der Bon drahtlos übertragen werden. Im Alltag der Kunden wird es aber wohl bei viel zusätzlichem Papier bleiben.

Gibt es Ausnahmen von der Belegpflicht?

Generell soll es möglich sein, eine Befreiung von der Belegpflicht beim Finanzamt zu beantragen. Dies gilt für Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen verkaufen. Ein Stand für Hot Dogs, der ein überschaubares Warenangebot an eine große Menge an Personen verkauft, könnte sich so von der Belegpflicht befreien lassen. Allerdings kann das Finanzamt eine solche Befreiung auch jederzeit widerrufen, etwa, weil der Verdacht besteht, dass der Händler seine Kasse manipuliert habe.

Derzeit ist allerdings noch völlig unklar, wie die Finanzämter diese Vorschrift in der Praxis handhaben werden, ob also die Anträge auf Ausnahmen auch tatsächlich bewilligt werden.

Somit kommt auf den Handel also erst einmal mehr Aufwand während des Kassiervorgangs zu. Und jede Menge Papier.

CASH-MANAGEMENT-LÖSUNGEN

GEBEN LÜCKENLOSE AUSKUNFT ÜBER KASSENVORGÄNGE

Cash-Management-Systeme, die speziell auf die Bedürfnisse in Handel, Gastronomie oder Hotellerie ausgerichtet sind, helfen den gesamten Bargeldprozess kundenfreundlich, serviceorientiert und effizient zu gestalten. Die Lösungen bieten zahlreiche Vorteile für den Handel:

- Das Bargeld wird direkt am POS automatisiert
- Fehler beim Kassieren bzw. Kassendifferenzen werden vermieden
- Im Backoffice ist eine sichere Lagerung des Bargeldbestandes gewährleistet, dieser kann digital weiterverarbeitet werden
- Per Knopfdruck produzieren die Cash-Management-Lösungen eine lückenlose Auskunft über alle Kassenvorgänge.

Händler sollten sich frühzeitig über die Aufrüstung ihrer POS-Systeme Gedanken machen. Cash-Management-Lösungen, die den Bargeldprozess optimieren und digital abbilden, können hier die Angst vor einer überraschenden Kassenprüfung oder einer fehlenden Dokumentation der Kassenvorgänge nehmen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.glory-global.com/de-de/>

<https://www.glory-global.com/de-de/solutions/retail-industry/optimising-the-retail-cash-chain/>

<https://www.glory-global.com/de-de/solutions/retail-industry/point-of-sale-cash-automation/>



Glory Global Solutions (Germany) GmbH, Thomas-Edison-Platz 1, 63263 Neu-Isenburg, Germany

+49 (0) 6102 8334-0 ✉ info.germany@glory-global.com 🌐 glory-global.com

WP-KASSENSICHERUNGSVERORDNUNG-0120/DE_1.0

Glory Global Solutions ist Teil der GLORY LTD. Dieses Dokument dient nur der allgemeinen Information. Da unsere Produkte und Dienstleistungen ständig weiterentwickelt werden, sollte der Kunde prüfen, ob die hier dargestellten Informationen auf dem neuesten Stand sind. Obwohl dieses Dokument sehr sorgfältig ausgearbeitet wurde, übernehmen das Unternehmen und der Herausgeber keine Verantwortung für Fehler oder Auslassungen. Das Unternehmen und der Herausgeber übernehmen des Weiteren keine Haftung für Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen entstehen können. Dieses Dokument ist nicht Bestandteil eines Vertrags oder einer Lizenz außer dies wurde ausdrücklich so vereinbart. Alle Angaben zu Funktionen und Kapazität und Durchsatzzahlen gelten vorbehaltlich der Qualität und der Größe der Banknoten/-Münzen sowie des eingesetzten Verfahrens. GLORY ist eingetragenes Markenzeichen der GLORY LTD. in Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika und der EU. Alle Marken sind Eigentum der Glory Limited Gruppe. © Glory Global Solutions (International) Limited 2020.